

IHR TREUHANDPARTNER



Thomas Bienz Treuhand AG

eidg. dipl. Treuhandexperte
eidg. dipl. Steuerexperte
Kauffmannweg 14
Postfach 2264
6002 Luzern

Tel. 041 226 31 11
Fax 041 226 31 19

info@thomas-bienz.ch
www.thomas-bienz.ch

FOKUS

- » Mehrwertsteuerpraxis: Trotz Vereinfachungen immer noch kompliziert

STEUERPRAXIS

- » Wann gilt der Börsengewinn als privat und wann als gewerbsmässig?

SELBSTANZEIGE

- » Fallstricke der straflosen Selbstanzeige

KURZNEWS

- » Richtige Bezugsstrategie wählen
- » Handelsregisterdaten im Internet
- » Geistiges Eigentum schützen und beachten

FOKUS

MEHRWERTSTEUERPRAXIS: TROTZ VEREINFACHUNGEN IMMER NOCH KOMPLIZIERT

Steuerbar oder steuerbefreit? Ausgenommene Umsätze und Nichtentgelte? Trotz Vereinfachungen des Gesetzes fordert die Mehrwertsteuer Unternehmer nach wie vor.



Herr Zimmermann liebt seinen Beruf. In seinem Handwerksbetrieb beschäftigt er sieben Angestellte, die Auftragsbücher sind voll, die Kunden zufrieden. Alles läuft rund, wäre da nicht die Mehrwertsteuer (MWST). Periodisch muss sich der Unternehmer dazu durchringen, die Deklaration auszufüllen und sich mit den Fragen bezüglich Steuerbefreiung, ausgenommener Umsätze oder Nichtentgelten auseinanderzusetzen. Aus seiner Sicht birgt die komplexe und oft nur schwer verständliche Materie Potenzial für Fehler.

Die Stolpersteine

Trotz sorgfältiger Bearbeitung lassen sich nie alle Fehler ausschliessen, wie die unvollständige Deklaration von Einnahmen oder das Ausweisen von zu hohen Einnahmen aus steuerbefreiten Leistungen, was die steuerpflichtigen Umsätze schmälert. Dazu zählen auch die unvollständige Deklaration von Bezugssteuern – bei unvollständigem Vor-

steuerabzug –, die Einforderung von zu hohen Vorsteuern sowie das Unterlassen von Vorsteuernkürzungen und -korrekturen. Je nach Betrag kann das unangenehme Konsequenzen haben: Nachforderungen etwa, Verzugszinsen, Bussen oder gar eine strafrechtliche Verfolgung. Steuerhinterziehung ist ein Erfolgsdelikt, eine strafbare Handlung liegt erst vor, wenn das Verhalten dem Steuerpflichtigen einen Vorteil bringt. Nicht jede unvollständige oder unrichtige Abrechnung führt folglich zu einer strafrechtlich relevanten Handlung. Vergisst die Buchhaltungsabteilung beispielsweise die Angabe von Nichtentgelten, ist die Deklaration zwar unvollständig, aber es liegt kein Steuervorteil vor.

Die Kontrollfragen

Mit Kontrollfragen lassen sich einige Ungereimtheiten ausmerzen. Wichtig sind unter anderem die sogenannten ausgenommenen Tatbestände. Hier gilt abzuklären, ob »

die Vorsteuerkorrektur erfolgte, falls das Unternehmen bei Investitionen und Aufwendungen die Vorsteuer abgezogen hat. Zu den steuerbefreiten Tatbeständen wiederum lässt sich abklären, ob die Nachweise bei Exportlieferungen (Exportdokumente) und Leistungen im Ausland lückenlos vorhanden sind. Und: Können die Ausfuhrnachweise den Kundenrechnungen zugeordnet werden? Mit Blick auf Lieferungen ins Ausland stellt sich ferner die Frage, ob eine allfällige Steuerpflicht jenseits der Schweizer Grenze abgeklärt wurde und die ausländischen Formvorschriften auf der ausgestellten Rechnung eingehalten sind. Des Weiteren sind aus anderen Staaten bezogene Dienstleistungen anzuführen. Die Kontrollfrage dazu: Sind die entsprechenden Kreditorenrechnungen auf die Bezugsteuerpflicht überprüft worden? Der letzte Punkt betrifft Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge. Dazu ist zu klären, ob eine Vorsteuer-

erkürzung bei effektiver Abrechnungsmethode für diese Mittelflüsse erfolgte. Keine Vorsteuererkürzung ist notwendig beim Erhalt von Spenden, Dividenden, zinslosen Darlehen sowie Schadenersatzleistungen.

Differenzen – was nun?

Was aber, wenn sich trotz aller Vorsicht von Herrn Zimmermann Fehler eingeschlichen haben und er diese erst nach Einreichung des Formulars entdeckt? Hier unterscheidet die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zwischen drei Vorgehensweisen.

- Geringe Abweichungen können in der nächsten MWST-Abrechnung deklariert werden. Allerdings nur dann, wenn sie gesamthaft einen Verzugszins von 100 CHF (Zinssatz: 4,5 Prozent) nicht überschreiten.
- Grössere Differenzen hingegen sind mittels Korrekturformular zu melden. Diese Praxis kommt zur Anwendung, wenn die Abwei-

chung nach Abschluss bzw. Einreichung festgestellt wurde. Sie betrifft Differenzen, die bereits vor einer Jahresabstimmung festgestellt wurden oder offensichtlich sind. Dazu gehören auch allfällige unterjährige Vorsteuerkorrekturen oder -kürzungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben. Auch hier erhebt die ESTV einen Verzugszins von 4,5 Prozent.

- Die dritte Vorgehensweise betrifft Differenzen, die nachweislich aufgrund der Umsatz- und Vorsteuerabstimmung festgestellt werden und bei ordentlicher Abrechnung nicht zwingend erkennbar waren. Sie können innert der Frist von 240 Tagen bei der ESTV straf- und verzugszinsfrei mittels Jahresabstimmung nachgemeldet werden.

Spätestens bei einer angekündigten MWST-Revision empfiehlt es sich, offene Fragen mit seinem Treuhänder zu klären. »

STEUERPRAXIS

WANN GILT DER BÖRSENGEWINN ALS PRIVAT UND WANN ALS GEWERBSMÄSSIG?

Privater Kapitalgewinn ist steuerfrei. Gewerblicher Wertschriftenhandel hingegen ist zu versteuern. Wie unterscheidet sich privater von gewerbsmässigem Börsengewinn?

Es war ein gutes Jahr. Dank geschicktem Wertschriftenhandel hat Herr Tausch an der Börse einiges dazuverdient. Doch nun prüft das Steueramt, ob er seine Gewinne privat oder gewerbsmässig erzielt hat. Ein wichtiger Unterschied. Denn kommt die Steuerverwaltung zum Schluss, es handle sich um gewerbsmässigen Wertschriftenhandel, qualifiziert sie die Gewinne als steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen hingegen sind steuerfrei. Die Trennlinie zwischen steuerfreier privater Vermögensverwaltung und steuerbarer selbstständiger Erwerbstätigkeit ist dünn. Als Hilfsmittel zur Abgrenzung von der privaten Vermögensverwaltung zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit dient das Kreisschreiben Nr. 36 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel.

Für privaten Kapitalgewinn müssen fünf Kriterien kumulativ erfüllt sein

Im Kreisschreiben Nr. 36 präsentiert die ESTV fünf Kriterien für eine Vorprüfung. Sind alle erfüllt, liegt ein privater, also steuerfreier Kapitalgewinn vor. Folgende Bedingungen müssen nach der Vorprüfung kumulativ



bejaht werden können:

1. Die Haltedauer der verkauften Wertschriften betrug mindestens sechs Monate.
2. Das Transaktionsvolumen (Summe aller Kaufpreise und Verkaufserlöse) beträgt in einem Kalenderjahr nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode.
3. Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Wertschriftengeschäften ist nicht notwendig, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen. Diese Bedingung ist in der Regel erfüllt, wenn die Kapitalgewinne pro Steuerperiode weniger als 50 Prozent des Reineinkommens betragen.

4. Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.
5. Der Kauf und Verkauf von Derivaten (vor allem Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

Verbindliche Voranfrage möglich

Ergibt die Vorprüfung, dass nicht alle fünf Kriterien erfüllt sind, nimmt die Steuerbehörde eine auf den Einzelfall zugeschnittene Analyse vor. Nach gängiger Praxis sind Wertschriftengewinne dann steuerbar, wenn die Art des Handels die schlichte Vermögensver-

waltung übersteigt. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige Geschäfte systematisch mit der Absicht der Gewinnerzielung betreibt. Steuerfrei bleiben Kapitalgewinne, die eine Person erzielt, indem sie sich eine günstige Gelegenheit zunutze macht. Diese Definition freilich ist dehnbar. Im Jahr 2009 hat das Bundesgericht eine Präzisierung vorgenommen. Nach dieser sind vor allem das Transaktionsvolumen sowie der Einsatz von Fremdkapital massgebend. Die Fachkenntnisse des Steuerpflichtigen sowie sein systematisches und planmässiges Vorgehen rücken hingegen in den Hintergrund. Um auf der sicheren Seite zu stehen, können Steuerpflichtige ihren Fall im Voraus durch eine verbindliche Voranfrage (das sogenannte

Steuerruling) der Steuerverwaltung zur Beurteilung unterbreiten.

Privater Kapitalverlust lässt sich nicht anrechnen

Im Fall von Herrn Tausch ergab die Vorprüfung, dass die Erträge aus seinen Börsengeschäften grundsätzlich als private Kapitalgewinne gelten. Folglich sind sie steuerfrei. Allerdings könnte er dadurch allfällige Verluste nicht mit dem übrigen Einkommen verrechnen. Private Schuldzinsen wiederum sind bis zur Höhe des Ertrags aus beweglichem (Vermögensertrag) und unbeweglichem Vermögen zuzüglich weiterer 50 000 CHF absetzbar. Wäre die Behörde zum Schluss gekommen, Herr Tausch habe seinen Wert-

schriftengewinn gewerbsmässig erzielt, wäre dessen Höhe wie folgt zu berechnen gewesen: die positive Differenz zwischen dem Erlös und den Gestehungskosten der Wertchriften abzüglich der Veräusserungskosten. Nun könnte auch ein allfälliger Verlustüberhang mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden, und die Schuldzinsen wären vollumfänglich abzugsfähig. Allerdings läge die Beweislast bei Herrn Tausch. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, auch bei Börsengeschäften eine Buchhaltung zu führen. Diese kann durch das Aufbewahren von Belegen erfolgen. Wenden Sie sich an Ihren Treuhänder, wenn Sie wissen möchten, ob die Gewinne aus Ihren Wertschriftengeschäften als steuerfrei taxiert werden.

»

SELBSTANZEIGE

FALLSTRICKE DER STRAFLOSEN SELBSTANZEIGE

Die vor vier Jahren eingeführte Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung hat überraschend viele Steuerzahler dazu bewogen, bisher nicht deklarierte Einkommens- oder Vermögensbestandteile aus eigenem Antrieb offenzulegen. Diese Entwicklung wurde durch die laufenden Diskussionen über eine mögliche Abschaffung des Bankgeheimnisses und die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs sicherlich begünstigt. Allerdings bestehen auch gewisse Risiken, weshalb eine Selbstanzeige sorgfältig geplant werden sollte.

Das Parlament hat die Steueramnestie so ausgestaltet, dass sich eine Selbstanzeige lohnen kann. Zwar bezahlen Personen für die bisher nicht angegebenen Einkommens- und/oder Vermögensbestandteile Nachsteuern inklusive Verzugszinsen. Aber sie entrichten erheblich weniger, als wenn sie zusätzlich noch eine Busse zahlen müssten. Die Schweiz wird sich dem internationalen Druck auf stärkere Regulierungen des Finanzmarkts nicht entziehen können. Unversteuertes Geld wird deshalb in Zukunft noch vermehrt unter Druck geraten. Mittels einer straflosen Selbstanzeige ist es möglich, die finanzielle Situation bei den direkten Steuern mit dem Gesetz wieder in Einklang zu bringen. Die Gelegenheit dazu besteht allerdings nur einmal im Leben. Die Selbstanzeige bewahrt Betroffene vor einer Strafverfolgung wegen der Hinterziehung und allfälliger damit in Zusammenhang stehender Taten. Dazu gehören Steuerbetrug und Urkundenfälschung.

Ausweitung auf andere Steuern

Auf den ersten Blick scheint das einfach ausgestaltete Verfahren zur Offenlegung bisher unversteuerter Mittel zu motivieren. Auf den zweiten Blick hingegen sind einige Fallstricke zu beachten. Problematisch kann es dann werden, wenn weitere Personen an der Nichtdeklaration beteiligt waren oder wenn neben

den direkten Steuern noch andere Abgaben betroffen sind. Bei einer AG oder GmbH gilt es beispielsweise zu bedenken, dass bei einer Hinterziehung sowohl auf Stufe der Gesellschaft als auch auf Stufe der Aktionäre ein Verfahren eröffnet wird.

Zudem können neben den Aktionären weitere Personen steuerstrafrechtlich relevante Handlungen begangen haben – etwa Verwaltungsräte, Geschäftsleitungs- oder Kadernmitglieder. Der Kreis der Betroffenen kann sich

rasch ausweiten, und möglicherweise sind auch die Verrechnungssteuer, die Mehrwertsteuer oder die AHV tangiert.

Koordination der Betroffenen notwendig

Unberechenbar kann es werden, wenn auch Dritte von einer Widerhandlung betroffen sind. Wollen mitwirkende Dritte ebenfalls straflos bleiben, müssen sie gleichzeitig eine Selbstanzeige einreichen. Wissen sie nichts von der Anzeige, profitieren sie nicht von der Befreiung.

Sobald verschiedene Personen oder Abgabarten tangiert sind, können sich nicht beabsichtigte Konsequenzen ergeben. Dessen sollte man sich bewusst sein, bevor eine Selbstanzeige eingereicht wird. Um ungewollte Überraschungen zu vermeiden, muss die Selbstanzeige gut vorbereitet und geplant sein. Bei einer Mehrzahl von Beteiligten sollte unbedingt ein koordiniertes Verfahren gewählt werden. Wenden Sie sich an Ihren Treuhänder, wenn Sie Fragen haben.

»



KURZNEWS

RICHTIGE BEZUGS-STRATEGIE WÄHLEN

Sollen erzielte Gewinne in der Firma zurückbehalten oder an die Anteilhaber übertragen werden? Mit dieser Grundsatzfrage hat sich jeder Unternehmer zu befassen. Bleiben die Überschüsse auf den Geschäftskonten, ist die Rede von der Thesaurierungsstrategie. Deren Ziel ist es, bei einem späteren Verkauf der Anteile einen steuerfreien Kapitalgewinn zu realisieren. Der Nachteil liegt darin, dass sich auf der Aktivseite immer mehr nicht betriebsnotwendige Substanz in Form von flüssigen Mitteln, Wertschriften oder Investitionen in Kapitalanlageliegenschaften ansammelt. Die Firma wird «schwer» und ein allfälliger Verkauf gestaltet sich als immer schwieriger. Auch bei einem Erbgang können sich Probleme ergeben. Übernehmen nicht alle Nachkommen den Betrieb und der neue Besitzer hat nicht genügend privates Kapital, um die Miterben auszuzahlen, sind diese mit Mitteln aus der Gesellschaft zu entschädigen. Die zweite mögliche Bezugsstrategie, die Ausschüttung von Gewinnen, sorgt für mehr Transparenz. Denn bei «schweren» Unternehmen ist oft unklar, ob ausgewiesene Ertragsüberschüsse operativ erwirtschaftet wurden oder ob es sich um Vermögenseffekte wie beispielsweise Zinserträge handelt. Ein weiteres Argument für die Ausschüttung ist das Dividendenprivileg resp. die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei qualifizierten Beteiligungen (beim Bund ab 10 Prozent). Mittels Planung des Dividendenbezugs kann die Progression beim steuerpflichtigen Unternehmer gegebenenfalls über Jahre gebrochen werden. Ferner sind die Risiken bei der Ausschüttung der Mittel besser ausgeglichen, denn nach der Entnahme unterliegen diese nicht mehr dem Unternehmensrisiko. Zudem erleichtern die aktuellen steuerlichen Rahmenbedingungen die Bil-

dung von Privatvermögen. Jede Strategie hat ihre Vor- und Nachteile. Ihr Treuhänder zeigt Ihnen gern auf, welche für Ihr Unternehmen die richtige ist. »

HANDELSREGISTER-DATEN IM INTERNET

Die Kantone Basel-Stadt und Zürich haben den Anfang gemacht: Hier sind neu kostenlose Abfragen von Handelsregisterbelegen über das Internet möglich. Weitere Kantone werden folgen. Somit sind neu alle dem Handelsregisteramt eingereichten Belege, z. B. Protokolle von Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen, im Internet abrufbar. Diese Neuerung enthält Risikopotenzial, denn bei Unvorsichtigkeit gelangen Geschäftsgeheimnisse auf öffentlich zugängliche Internetseiten. Auch das Risiko von Verletzungen der Persönlichkeitsrechte nimmt zu. Aus diesem Grund reicht ein vorsichtiger Unternehmer dem Handelsregisteramt nur die Dokumente ein, die tatsächlich notwendig sind. Konkret heisst dies, dass nicht ganze GV- und VR-Protokolle eingereicht werden sollten, sondern nur Auszüge davon, z. B. mit den Hinweisen auf Ein- und Austritte von Verwaltungsräten. Alle anderen Informationen, beispielsweise Informationen über den Geschäftsverlauf, gehören nicht in den Protokollauszug. »

GEISTIGES EIGENTUM SCHÜTZEN UND BEACHTEN

Erfindungen, Logos und Produktedesigns sind geistiges Eigentum. In sie investieren Unternehmen Fantasie, Geld und Zeit, deswegen sind sie schützenswert. Für Produkte-

namen und Logos steht der Marken-, für technische Erfindungen der Patent- und für Muster und Formen der Designschutz zur Verfügung. Für künstlerische Werke wie Texte oder Lieder kommt der Urheberrechtsschutz zur Anwendung. Ein Marken-, Patent- und Designschutz muss beim Eidg. Institut für Geistiges Eigentum (IGE) beantragt werden. Der Urheberrechtsschutz hingegen entsteht automatisch bei der Schaffung eines Werks. Inhaber von Schutzrechten bestimmen während einer bestimmten Zeit, wer diese wirtschaftlich nutzen darf – beispielsweise herstellen, verwenden, verkaufen oder bewerben. Nutzungen können verboten oder erlaubt werden, etwa durch Lizenzierung. Schutzrechte sind ein Vermögenswert und können gehandelt werden. Ein Unternehmen muss individuell beurteilen, ob Schutz notwendig ist, was zu schützen ist und wie – dies wenn immer möglich vor Bekanntwerden der Idee. Es empfiehlt sich, eine Schutzrechtsstrategie auszuarbeiten und bei Unklarheiten einen Patentanwalt oder Markenberater beizuziehen. Auch ist darauf zu achten, geistiges Eigentum Dritter nicht zu verletzen, um nicht abgemahnt oder verklagt zu werden. Mittels einfacher Recherche lässt sich herausfinden, was geschützt ist. Hinweise für kleine und mittlere Betriebe finden sich auch auf der KMU-Webseite des IGE: <https://kmu.ige.ch>. »



Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhänders auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee. Erscheinungsweise: 3 x jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhänderbelangen? Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND | SUISSE-Partner.